

Per Mail an:Bundesamt für Landwirtschaft (BLW):
gever@blw.admin.ch

3003 Bern

Bern / Kempththal, 25. April 2025

Antwort zur Vernehmlassung betreffend Weinverordnung (916.140),
(... als Bestandteil des landwirtschaftlichen «Verordnungspaketes» 2025.)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin, sehr geehrter Herr Direktor Hofer,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns wiederum für die Gelegenheit zu den, aus unserer Sicht wichtigsten Aspekten im landwirtschaftlichen Verordnungspaket «Herbst 2025» Stellung beziehen zu dürfen. Der svu | asep als Verband mit rund 400 - in verschiedensten Umweltbereichen, insbesondere auch in Agrarwirtschaft und Landschaftsökologie tätigen - Fachleuten, hat sich bereits mehrfach zu bisherigen Verordnungen geäußert. Aktuell werden wir uns lediglich zur Neuerung in der Weinverordnung äussern.

Grundsätzlich erachten wir eine Flexibilisierung bei der Anwendung des Rebbau-Katasters als zeitgemäss; Dennoch stellen wir die Frage, ob die vorbehaltlose Aufhebung der 10-jährigen Karenzfrist für die bewilligungsfreie Wiederbepflanzung eher «des Guten zu viel» sei? Wir schlagen an Stelle der 10-jährigen in einem zweiten (Eventual-)Antrag eine 20-Jährige Frist vor. Diese Frist soll aber jedenfalls verbunden werden, mit Auflagen zu einer ökologisch ausgleichenden und landschaftsverträglichen Zwischenbewirtschaftung (Antrag 2). Als Hauptantrag möchten wir die minimale Pflanzdichte der Rebstöcke flexibilisieren, um dadurch mehr Spielraum für innovative Methoden in der Schädlings- und Krankheitsbekämpfung zu Gunsten der Reben zu gewinnen und damit mehr Erfahrungen zu sammeln: (Antrag 1).

Angesichts der Fachmeinungen, welche in dieser Verordnung auch eine Chance sähen, die Aufgabe, Biodiversität in der Schweiz deutlich zu fördern und entsprechende Anreize zu schaffen und passende Bestimmungen voranzutreiben, möchten wir es künftig den Kantonen überlassen, das Kriterium der Pflanzdichte für Reben zu regeln: Es geht uns darum, eine ökologisch umfassendere Sichtweise auf den Rebbau anzuwenden: Eine Sicht in welcher auch die Möglichkeit von eigentlichen Weingarten-Kulturen relevant wird: Das heisst das Anpflanzen von gemischten Kulturen, in welchen bspw. auch Haselnüsse, Baumnüsse oder Holunder als längerfristig angepflanzte, ausgleichende Kulturen eine Rolle spielen. Dazu wird es aber notwendig sein, die aktuell vorgeschriebene Pflanzdichte der Reben von 3m² pro Rebstock deutlich zu erhöhen. Diese Möglichkeiten möchten wir vorerst in die Verantwortung der Kantone legen und beantragen daher Folgendes:

Antrag 1: Art. 1 der Weinverordnung wird durch einen neuen Abs. 3 wie folgt ergänzt:

Art. 1 Rebfläche

1 Als Rebfläche gilt eine zusammenhängend mit Reben bepflanzte und einheitlich bewirtschaftete Fläche.

2 Als zusammenhängend bepflanzte Fläche gilt die Fläche, wenn der Standraum des einzelnen Rebstocks höchstens 3 m² beträgt; ~~in besonderen Fällen, wie bei starken Hanglagen oder speziellen Erziehungsformen, kann der Kanton einen grösseren Standraum vorsehen.~~

Art. 1; Abs. 3 [neu, ergänzt]

In folgenden Fällen können die Kantone **einen Standraum von bis zu 9m² vorsehen:**

- **Bei Bewirtschaftungsformen, welche sich an einer hohen Biodiversität orientieren.**
- **Bei biologisch-dynamischer Produktion**
- Bei speziellen Erziehungsformen und in sehr starken Hanglagen.

Kurzbegründung:

- Neueste Versuche mit biologisch-dynamischen Bewirtschaftungsformen erfordern wesentlich grossflächigere Standräume für den einzelnen Rebstock ...
- Bei wesentlich geringerer Rebdichte bleibt mehr Platz für den ökologischen Ausgleich, sei es mit Wirtspflanzen für Nützlinge, sei es für die Regeneration der Böden oder das Speichern von Bodenwasser.

Antrag 2: Art. 3 der Weinverordnung wird wie folgt angepasst:

Art. 3 Erneuerung von Rebflächen

1 Als Erneuerung gilt:

- a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem ~~weniger als zehn Jahre~~ [neu] **weniger als zwanzig Jahre** dauernden Unterbruch der Bewirtschaftung;
- b. das Aufpfropfen einer anderen Traubensorte; oder
- c. das Nachsetzen einzelner Stöcke, wenn es dazu führt, dass die Einträge im Rebbau-Kataster nicht mehr zutreffen.

Kurzbegründung:

- Neueste Versuche mit biologisch-dynamischen Bewirtschaftungsformen brauchen einen längeren Zeithorizont als lediglich 10 Jahre zur Konsolidierung der entsprechenden krankheitsspezifischen, pflanzenbiologischen Erfahrungen und der Kontrolle eines Gleichgewichts von Nützlingen und Schädlingen.
- In dieser (neu) zwanzigjährigen Frist sollen auch Versuche mit zwischenzeitlichem aufpfropfen von Neuzüchtungen, etc. ermöglicht werden.

Abschliessende Bemerkung:

In der Praxis und ganz konkret in derart intensiv genutzten Flächen wie im Rebbau sollen vor Ort in den ökologisch aufzuwertenden Flächen eingeplant und eingebracht werden. Wir vermuten, dass in der Landwirtschaft aktuell eine «Beruhigung der Fronten» angestrebt werden sollte, wobei diese «Beruhigung» voraussichtlich von Kanton zu Kanton unterschiedlich zu beurteilen sein wird.

Im Landschaftskonzept Schweiz (Hrsg. BAfU 2020, S. 23) werden als Ziel 12 für die «Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Landschaften» die folgenden Stossrichtungen genannt:

1. Kulturland erhalten
2. Landschaft ökologisch aufwerten

Wir sind der Meinung, dass generell Strukturverbesserungsmassnahmen unter anderem aber auch Massnahmen, welche mit der Weinbauverordnung gefördert oder neu angestossen werden sollten, diesen Zielsetzungen zu dienen haben. Überdies wird für die «ländlich geprägten Landschaften» (Ziel 10) der standortangepassten Nutzung Priorität eingeräumt.

Es geht nach wie vor darum, dass sich die Landwirtschaft in intelligenter und nachhaltiger Weise den wenig veränderlichen Gegebenheiten unseres ländlichen Lebensraumes und des lokal entwickelnden (Mikro-)Klima anpassen muss und zudem auch vorausschauend ihre Verletzlichkeit gegenüber allen Auswirkungen der Klimaüberhitzung und immer ausgeprägteren Klimaschwankungen reduzieren muss: Eine grosse Biodiversität im gesamten Landwirtschaftsgebiet aber insbesondere auch im Rebbau-Gebiet ist längerfristig eine wichtige Stütze zur Stärkung der Landwirtschaft ... gerade auch an zunehmend wenig stabilen Marktsituationen.

Abschliessend danken Ihnen nochmals bestens für die Erwägung unserer Anträge und die adäquate Berücksichtigung unserer Argumente. Wir möchten betonen, dass etliche, unserer rund 300 Fachleute gerne bereit sind, bei diesen komplexen Fragen Rede und Antwort zu stehen. Ebenso ist uns wichtig, dass diese Revision der landwirtschaftlichen Verordnungen Teil werden in einem viel grösseren und längerfristigen Wandlungsprozess. Es ist für den mittel- und langfristigen Erfolg der Massnahmen wichtig, dass sie ausnahmslos sorgfältig vorbereitet und eingeleitet und werden, und dass auch nach deren Umsetzung ein Prozess der kritischen Begleitung und des Monitorings stattfindet:

Auch hierzu können unsere Fachleute gerne beitragen!

Mit freundlichen Grüssen:

Für den Vorstand des svu | asej:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und
Rechtsfragen
Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller56@gmail.com
Tel.: 052 / 548 54 88

Die Präsidentin des svu | asej:



Nathalie Currat-Chanez
Msc. en Géographe,
Cheffe de Département: Environnement